

**Informationen
zu den schriftlichen Abiturprüfungen
GESCHICHTE
in Sachsen-Anhalt**

Die nachstehenden Ausführungen haben informierenden Charakter. Sie sind keine amtlichen Verlautbarungen des Bildungsministeriums Sachsen-Anhalt und besitzen keine Rechtskraft.

INHALTSVERZEICHNIS

Inhaltsverzeichnis.....	2
Abbildungsverzeichnis.....	2
Vorbemerkungen.....	3
Themen und Aufgabenarten.....	4
Fachaufsatz.....	6
Anforderungsbereiche und ihre Gewichtung.....	8
Erwartete Prüfungsleistungen (Übersicht).....	9
Erwartete Prüfungsleistungen (Gewichtung).....	10
Struktur der Bewertungshinweise.....	16
Bewertungskriterien.....	18
Hinweise zu den verwendeten Begriffen.....	25
Rechtliche Grundlagen für die Abiturprüfungen.....	26

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Aufgabenarten in der schriftlichen Abiturprüfung.....	4
Abbildung 2: schematische Darstellung einer Prüfungsaufgabe.....	5
Abbildung 3: Aufgabenarten und angestrebte Ergebnisse.....	6
Abbildung 4: Sach- und Werturteil.....	7
Abbildung 5: Übersicht über prüfungsrelevante Kompetenzen.....	9
Abbildung 6: Funktion und Bestandteile der Bewertungshinweise.....	16
Abbildung 7: Struktur der Bewertungshinweise.....	16

VORBEMERKUNGEN

Der Übergang zu Prüfungsaufgaben, die ab 2019 auf der Grundlage des kompetenzorientierten Fachlehrplans Gymnasium Geschichte geschrieben werden, war der Anlass für die nachstehenden Ausführungen zu den schriftlichen Prüfungsaufgaben Geschichte und zur Bewertung der erbrachten Prüfungsleistungen.

Diese Informationen sollen Lehrkräften sowie Prüflingen gleichermaßen helfen, schriftliche Abiturprüfungen im Fach Geschichte in Sachsen-Anhalt bestmöglich vorzubereiten, durchzuführen sowie deren Ergebnisse angemessen und vergleichbar einzuschätzen. Einzelne Abschnitte sind eher für Lehrkräfte gedacht, andere haben künftige Prüflinge im Blick und können diesen in der Vorbereitung auf schriftliche Abiturprüfungen Geschichte zur Verfügung gestellt werden.

Die Ausführungen sind von der Absicht getragen, die Erwartungen und Ansprüche an schriftliche Abiturprüfungen sowie die Bewertung erbrachter Prüfungsleistungen im Fach Geschichte transparent darzulegen. Sie können in sinnvoller Adaption auch Grundlage mündlicher Prüfungen sein.

An der Erarbeitung der nachstehenden Ausführungen waren Lehrkräfte beteiligt, die über Erfahrungen im Unterricht in der gymnasialen Oberstufe und in der Abiturprüfung verfügen.

Die Informationen sind in einer Fortbildungsveranstaltung des LISA im August 2018 beraten und anschließend zusammen mit mehreren Beispielaufgaben auf dem Bildungsserver veröffentlicht worden.

Die nachstehenden Ausführungen sind offen für Präzisierungen, Ergänzungen oder Anregungen. Als Ansprechpartner fungiert das LISA, Fachbereich 2, Fachgruppe 21, PF 200842, 06109 Halle.

LISA
Siegfried Both
Halle, August 2018

THEMEN UND AUFGABENARTEN

Grundlage für die Themen und Aufgaben sind neben dem Grundsatzband (GSB)* insbesondere der Fachlehrplan Geschichte Gymnasium (FLP) sowie die Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung Geschichte (EPA). Diese beschreiben u. a. drei Aufgabenarten*.



Dem Prüfling wird zu jeder Aufgabenart ein Thema vorgelegt.

Aus diesen drei Themen muss von ihm eines gewählt und bearbeitet werden.

Dessen erfolgreiche Bearbeitung setzt auch das Beherrschen jener fachspezifischen Kompetenzen* voraus, die im Fachlehrplan (S. 5-8) für das Ende der Qualifikationsphase ausgewiesen sind.

Die Themen beziehen sich auf verschiedene Kurshalbjahre.

Auf dem Deckblatt wird die Aufgabenart ausgewiesen, die bei dem jeweiligen Thema zum Tragen kommt.

Abbildung 1: Aufgabenarten in der schriftlichen Abiturprüfung

Zur Bearbeitung eines Themas werden unterschiedliche Arbeitszeiten gewährt.

- grundlegendes Anforderungsniveau: 210 Minuten
- erhöhtes Anforderungsniveau: 300 Minuten

(Stand: 2019)

Für beide Anforderungsniveaus steht zusätzlich eine Auswahlzeit von 30 Minuten zur Verfügung.

Thema:
.....
.....
(Quelleninterpretation bzw. Erörterung bzw. Darstellung)

Übergreifende Aufgabenstellung:
.....
.....

Bearbeiten Sie dabei auch folgende **Teilaufgaben:**

-
-
-

Quelle bzw. Darstellung:(Jahr)
Informationen zur Quelle bzw. Darstellung

.....
.....
.....
.....
.....

*Nachweis der Quelle bzw. Darstellung (Literaturangabe,
ggf. Fundstelle und Datum des letzten Zugriffs)*

Die Bezeichnung des Themas ermöglicht eine erste grobe Orientierung (z. B. Problem, Zeitraum, Personen).

Die übergreifende Aufgabenstellung ist eine Anforderungssituation* im Sinne des Grundsatzbandes* (S. 9). Sie ist mit dem Bearbeiten der Teilaufgaben nicht vollständig erfüllt. Weitere Anforderungen ergeben sich insbesondere aus der Spezifik der jeweiligen Aufgabenart.

Verpflichtend zu bearbeiten sind die drei bis fünf Teilaufgaben, die im Zusammenhang mit der übergreifenden Aufgabenstellung zu verstehen sind. Sie orientieren auf die Entwicklung eines Fachaufsatzes durch Anwendung eines im Unterricht geübten Verfahrens.

Die Reihenfolge ihrer Bearbeitung kann durch den Prüfling geändert werden. Ebenso ist es möglich, Teilaufgaben zusammengefasst zu bearbeiten. Der Schwierigkeitsgrad der Teilaufgaben orientiert sich an den Anforderungsbereichen (AFB)* der EPA.

Abbildung 2: schematische Darstellung einer Prüfungsaufgabe

Das Material ist – je nach Formulierung der übergreifenden Aufgabenstellung bzw. der Teilaufgaben – entweder zur Bearbeitung einzelner oder auch mehrerer Teilaufgaben heranzuziehen. Dabei sind die Informationen der Hinführung zu beachten.

Quelleninterpretationen und Erörterungen enthalten immer Material. Bei Darstellungen kann Material zugefügt sein.

Literaturangaben und Fundstellen (Online-Dokumente) können wichtige Informationen für die Arbeit mit dem Material enthalten.

Jedem Prüfling wird als Hilfsmittel ein Wörterbuch zur Verfügung gestellt, das der amtlichen Regelung der deutschen Rechtschreibung an Schulen vollständig entspricht.

* Begriff wird auf S. 25 erklärt

FACHAUFSATZ

In den EPA heißt es:

„Die schriftlichen Prüfungsaufgaben sind so zu konzipieren, dass Fähigkeiten zum historischen Erklären, Verstehen und Deuten für ihre Lösung angewendet werden. Die Prüflinge erhalten durch die Aufgabenstellung die Möglichkeit, auf der Basis sicheren Fachwissens historische Verläufe und Strukturen in einem geschlossenen Text sinnbildend* darzustellen. Unabhängig von der gewählten Aufgabenart und dem beigefügten Material sind unverzichtbare Bestandteile der Prüfungsklausur:

- Konzipieren der Arbeit unter gegebenen oder selbst gefundenen Aspekten oder Themen,
- Nachweisen von Zusammenhängen und Erklären kausaler Verknüpfungen, struktureller Bedingungen und zeitlicher Ursachen,
- Erläutern historischer Sachverhalte mit Blick auf deren Problemgehalt bzw. in ihrer Kontroversität,
- Begründen eines Sach- bzw. Werturteils.“ (EPA, S. 15)

An anderer Stelle der EPA wird folgender Hinweis gegeben:

„Die Lösung der Aufgabenstellung erfolgt in Textform. Die Bewertung berücksichtigt die Einhaltung standardsprachlicher Normen und die stilistische Angemessenheit einschließlich der korrekten Verwendung der Fachsprache.“ (EPA, S. 10)

Auf dieser Grundlage gilt:

In Sachsen-Anhalt wird vom Prüfling ein inhaltlich kohärenter und sinnvoll strukturierter Fachaufsatz erwartet, der Vergangenheit oder Deutungen von Geschichte eigenständig mit narrativen* Aussagen erklärt und beurteilt.

Die drei Aufgabenarten verlangen folgende Ergebnisse in diesem Fachaufsatz:

Aufgabenart	angestrebtes Ergebnis
Quelleninterpretation	eigenständige Rekonstruktion und Deutung von Vergangenheit
Erörterung	eigenständige Stellungnahme zu gegebenen Deutungen von Geschichte
Darstellung	eigenständiges Verknüpfen geschichtlicher Ereignisse, Prozesse oder Strukturen zu historischen Zusammenhängen (Narration*)

Abbildung 3: Aufgabenarten und angestrebte Ergebnisse

In allen drei Aufgabenarten werden narrative Aussagen erwartet. Der Prüfling soll historische Sachverhalte nicht lediglich wiedergeben und aneinanderreihen, sondern sinnbildend aufeinander beziehen.

Dies kann auf verschiedenen Wegen geschehen:

- Aufdecken kausaler oder struktureller Zusammenhänge
- Aufzeigen von Veränderlichkeit, Dynamik, Anpassungsfähigkeit
(z. B. Aufstieg, Untergang, Karriere, Fortschritt, Rückschritt, Umbruch, Revolution)
- Untersuchen von Bedingungen historischen Geschehens, historischer Aussagen, aktueller Deutungen
- Zuweisen von Besonderem und Allgemeinem

Der Fachaufsatz schließt i. d. R. mit einem begründeten Urteil ab.

	Sachurteil	Werturteil
Auftrag	Beurteilung geschichtlicher Handlungen, Ereignisse und Prozesse im zeitgenössischen Kontext	Bewertung historischer Entscheidungen, Handlungen oder Ideen von Personen, Gruppen oder Institutionen unter Bezug auf aktuelle Normen und Maßstäbe, immer auf die Gegenwart des Urteilenden bezogen
Operator*	beurteilen „den Stellenwert historischer Sachverhalte in einem Zusammenhang bestimmen, um ohne persönlichen Wertebezug zu einem begründeten Sachurteil zu gelangen“ (EPA, S. 14)	bewerten/Stellung nehmen „wie Operator ‚beurteilen‘, aber zusätzlich mit Offenlegen und Begründen eigener Wertmaßstäbe, die Pluralität einschließen und zu einem Werturteil führen, das auf den Wertvorstellungen des Grundgesetzes basiert“ (EPA, S. 14)

Abbildung 4: Sach- und Werturteil

Die Prüfungsleistung wird von den korrigierenden Lehrkräften holistisch (ganzheitlich) eingeschätzt. Im Zentrum der Einschätzungen stehen die erwarteten Prüfungsleistungen (vgl. ab S. 10).

Das schematische Abhaken von Angaben aus den Bewertungshinweisen oder das Ausweisen von Punkten im Fachaufsatz wird den Anforderungen an das Bewerten einer Prüfungsleistung nicht gerecht.

ANFORDERUNGSBEREICHE UND IHRE GEWICHTUNG

Zum Erfassen des Leistungsvermögens von Prüflingen werden in den EPA drei Anforderungsbereiche (AFB) unterschieden.

- Der AFB I umfasst das Wiedergeben von Sachverhalten aus einem abgegrenzten Gebiet und im gelernten Zusammenhang unter rein reproduktivem Benutzen eingeübter Arbeitstechniken (Reproduktion). Dem entsprechen folgende Operatoren:
 - nennen, aufzählen
 - bezeichnen, schildern, skizzieren
 - aufzeigen, beschreiben, zusammenfassen, wiedergeben
 - Der AFB II umfasst das selbstständige Erklären, Bearbeiten und Ordnen bekannter Inhalte und das angemessene Anwenden gelernter Inhalte und Methoden auf andere Sachverhalte (Reorganisation und Transfer). Dem entsprechen folgende Operatoren:
 - analysieren, untersuchen
 - begründen, nachweisen
 - charakterisieren
 - einordnen
 - erklären
 - erläutern
 - herausarbeiten
 - gegenüberstellen
 - widerlegen
 - Der AFB III umfasst den reflexiven Umgang mit neuen Problemstellungen, den eingesetzten Methoden und gewonnenen Erkenntnissen, um zu eigenständigen Begründungen, Folgerungen, Deutungen und Wertungen zu gelangen (Reflexion und Problemlösung). Dem entsprechen folgende Operatoren:
 - beurteilen
 - bewerten, Stellung nehmen
 - entwickeln
 - sich auseinandersetzen, diskutieren
 - prüfen, überprüfen
 - vergleichen
 - Leistungen in allen drei AFB werden beim Bearbeiten der übergeordneten Aufgabenstellungen verlangt. Dem entsprechen folgende Operatoren:
 - interpretieren
 - erörtern
 - darstellen
- (vgl. EPA, S. 9-13)

Die gestellten Teilaufgaben decken in ihrer Gesamtheit alle drei AFB ab. Es können sich aber auch mehrere Teilaufgaben auf den gleichen AFB beziehen.

Zur Gewichtung der AFB legen die EPA fest:

- Der Schwerpunkt der zu erbringenden Leistungen muss im AFB II liegen.
- Es soll ausgeschlossen werden, dass für Prüflinge, die nur Leistungen im AFB I nachweisen, die Note ausreichend (05 Punkte) möglich ist.
- Um gute und bessere Bewertungen (ab 11 Punkte) zu erreichen, sind Leistungen nachzuweisen, die deutlich über den AFB II hinausgehen und mit einem wesentlichen Anteil dem AFB III zuzuordnen sind.

(vgl. EPA, S. 10)

ERWARTETE PRÜFUNGSLEISTUNGEN (ÜBERSICHT)

Die Leistungen, die der Prüfling im Fachaufsatz nachweist, werden von den korrigierenden Lehrkräften für zwei miteinander verbundene Bereiche eingeschätzt.

Bereich A Prüfungsleistungen bei der Bearbeitung einzelner Teilaufgaben (aufgabenbezogen)

Bereich B Prüfungsleistungen, die sich nicht eindeutig einzelnen Teilaufgaben zuordnen lassen, aber für die Einschätzung der Gesamtleistung, die sich v. a. aus der übergreifenden Aufgabenstellung und der Aufgabenart ableitet, unverzichtbar sind (durchgängig).

Durch die beiden Bereiche, die eine aufeinander bezogene Einheit bilden, können bei der Bewertung der Prüfungsleistung verschiedene Aspekte ausgewiesen werden.

Quelleninterpretation	Darstellung	Erörterung
Die Prüflinge (Bereich A)		
geben aufgabenbezogen Quelleninhalte in notwendigem Umfang sowie korrekt wieder.	beschreiben aufgabenbezogen in hinreichendem Maße einen Ausgangspunkt und/oder eine Ausgangssituation für ihre Darstellung.	geben aufgabenbezogen die gegebenen Erklärungen historischer Sachverhalte vollständig sowie korrekt wieder.
erschließen aufgabenbezogen unter Heranziehen von Fachwissen zum historischen Kontext Quellen und stellen dabei kausale, strukturelle oder zeitliche Zusammenhänge her.	wählen aufgabenbezogen geeignete historische Sachverhalte aus, erklären diese und beziehen sie sinnbildend aufeinander.	analysieren aufgabenbezogen unter Heranziehen von Fachwissen zum historischen Kontext in notwendigem Maße und kritisch die Plausibilität der gegebenen Erklärungen.
formulieren aufgabenbezogen auf Grundlage ihrer Analyseergebnisse in notwendigem Umfang und nachvollziehbar eigene Begründungen, Folgerungen, Deutungen oder Wertungen.	formulieren aufgabenbezogen auf der Grundlage der eigenen Ausführungen nachvollziehbar eigene Begründungen, Folgerungen, Deutungen oder Wertungen.	formulieren aufgabenbezogen auf Grundlage ihrer Analyseergebnisse nachvollziehbar eigene Begründungen, Folgerungen, Deutungen oder Wertungen.
Die Prüflinge (Bereich B)		
verbinden ihre Aussagen zu einem inhaltlich kohärenten und sinnvoll strukturierten Fachaufsatz, der sich auf die übergreifende Aufgabenstellung bezieht und an den Anforderungen der Aufgabenart orientiert.		

Abbildung 5: Übersicht über prüfungsrelevante Kompetenzen

ERWARTETE PRÜFUNGSLEISTUNGEN (GEWICHTUNG)

Interpretieren von Quellen (Quelleninterpretation)			
Kompetenzbereich	Interpretationskompetenz (vgl. FLP, S. 5)		
Operator	<p>„Interpretieren Sie ...“</p> <p>Dieser Operator verlangt:</p> <p>„Sinnzusammenhänge aus Quellen erschließen und eine begründete Stellungnahme abgeben, die auf einer Analyse, Erläuterung und Beurteilung beruht.“ (EPA, S. 12)</p>		
Prüfungsleistung	Die Prüflinge ...	AFB	%
Bereich A	– geben aufgabenbezogenen Quelleninhalte in notwendigem Umfang sowie korrekt wieder.	I	18-24
	– erschließen aufgabenbezogen unter Heranziehen von Fachwissen zum historischen Kontext Quellen und stellen dabei kausale, strukturelle oder zeitliche Zusammenhänge her.	II	32-38
	– formulieren aufgabenbezogen auf Grundlage ihrer Analyseergebnisse in notwendigem Umfang und nachvollziehbar eigene Begründungen, Folgerungen, Deutungen oder Wertungen.	III	11-17
		ges.	70

Interpretieren von Quellen (Quelleninterpretation)			
Prüfungsleistung	Die Prüflinge ...	AFB	%
Bereich B	<p>– verbinden ihre Aussagen zu einem inhaltlich kohärenten und sinnvoll strukturierten Fachaufsatz, der sich auf die übergreifende Aufgabenstellung bezieht und an den Anforderungen der Aufgabenart orientiert.</p> <p>Dazu gehören:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vorlegen einer klar erkennbaren und nachvollziehbaren Gedankenführung, die sich an der übergreifenden Aufgabenstellung orientiert • sinnvolles Anwenden eines geübten Verfahrens der Quelleninterpretation • angemessenes Einbeziehen formaler Quellenmerkmale (z. B. Urheberschaft, Quellengattung, Entstehungszeit, Veröffentlichungszeit, Adressatenkreis) • Bezeichnen notwendiger historischer Sachverhalte fachlich korrekt <ul style="list-style-type: none"> ◦ Verwenden im Unterricht erarbeiteter Fachbegriffe ◦ Anwenden auf Ursachen, Wirkungen und Bedingungen historischer Entwicklungen oder Strukturen ◦ Anwenden auf das Handeln beteiligter Akteure und deren Anteil am Geschehen (z. B. Personen, Gruppen, Institutionen) • Entwickeln einer kritischen und überzeugenden Stellungnahme zu Quelleninhalten und damit verbundenen Intentionen • Verwenden einer fachlich angemessenen Sprache • angemessenes und formal korrektes Integrieren von Belegen oder Zitaten • Entwickeln einer kritischen und überzeugenden Stellungnahme zu Quelleninhalten und damit verbundenen Intentionen 	I-III	
		ges.	30

Darstellen historischer Sachverhalte (Darstellung)			
Kompetenzbereich	narrative Kompetenz (vgl. FLP, S. 5-7)		
Operator	<p>„Stellen Sie ... dar.“</p> <p>Dieser Operator verlangt:</p> <p>„Historische Entwicklungszusammenhänge und Zustände mit Hilfe von Quellenkenntnissen und Deutungen beschreiben, erklären und beurteilen.“ (EPA, S. 12)</p>		
Prüfungsleistung	Die Prüflinge ...	AFB	%
Bereich A	<ul style="list-style-type: none"> – beschreiben aufgabenbezogen in hinreichendem Maße einen Ausgangspunkt und/oder eine Ausgangssituation für ihre Darstellung. – wählen aufgabenbezogen geeignete historische Sachverhalte aus, erklären diese und beziehen sie sinnbildend aufeinander. – formulieren aufgabenbezogen auf der Grundlage der eigenen Ausführungen in notwendigem Umfang und nachvollziehbar eigene Begründungen, Folgerungen, Deutungen oder Wertungen. 	I	18-24
		II	32-38
		III	11-17
		ges.	70

Darstellen historischer Sachverhalte (Darstellung)			
Prüfungsleistung	Die Prüflinge ...	AFB	%
Bereich B	<p>– verbinden ihre Aussagen zu einem inhaltlich kohärenten und sinnvoll strukturierten Fachaufsatz, der sich auf die übergreifende Aufgabenstellung bezieht und an den Anforderungen der Aufgabenart orientiert.</p> <p>Dazu gehören:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vorlegen einer klar erkennbaren und nachvollziehbaren Gedankenführung, die sich an der übergreifenden Aufgabenstellung orientiert • sinnvolles Anwenden eines geübten Verfahrens des Darstellens historischer Sachverhalte • Einhalten des gegebenen räumlichen und zeitlichen Rahmens sowie ggf. Begründen eigener Setzungen • zeitliches Einordnen der Sachverhalte (z. B. vorher, nachher, gleichzeitig) • Zuschreiben von Verlaufsformen für Ereignisse, Prozesse oder Strukturen (z. B. Fortschritt, Untergang) • Angeben von Triftigkeitsgraden bei Einschätzungen (z. B. sicher, vermutlich, wahrscheinlich, belegt) • ggf. Heranziehen gegebenen Materials und entsprechendes Belegen oder Zitieren • Bezeichnen notwendiger historischer Sachverhalte fachlich korrekt <ul style="list-style-type: none"> ◦ Verwenden im Unterricht erarbeiteter Fachbegriffe ◦ Anwenden auf Ursachen, Wirkungen und Bedingungen historischer Entwicklungen oder Strukturen ◦ Anwenden auf das Handeln beteiligter Akteure und deren Anteil am Geschehen (z. B. Personen, Gruppen, Institutionen) • Verwenden einer fachlich angemessenen Sprache 	I-III	
		ges.	30

Erörtern von Erklärungen historischer Sachverhalte (Erörterung)			
Kompetenzbereich	geschichtskulturelle Kompetenz (vgl. FLP, S. 7-8)		
Operator	<p>„Erörtern Sie ...“.</p> <p>Dieser Operator verlangt:</p> <p>„Eine These oder Problemstellung durch eine Kette von Für-und-Wider- bzw. Sowohl-als-auch-Argumenten auf ihren Wert und ihre Stichhaltigkeit hin abwägend prüfen und auf dieser Grundlage eine eigene Stellungnahme dazu entwickeln. Die Erörterung einer historischen Darstellung setzt deren Analyse voraus.“ (EPA, S. 12)</p>		
Prüfungsleistung	Die Prüflinge ...	AFB	%
Bereich A	– geben aufgabenbezogen die gegebenen Erklärungen historischer Sachverhalte vollständig sowie korrekt wieder.	I	18-24
	– analysieren aufgabenbezogen unter Heranziehen von Fachwissen zum historischen Kontext in notwendigem Maße und kritisch die Plausibilität der gegebenen Erklärungen.	II	32-38
	– formulieren aufgabenbezogen auf Grundlage ihrer Analyseergebnisse in notwendigem Umfang und nachvollziehbar eigene Begründungen, Folgerungen, Deutungen oder Wertungen.	III	11-17
		ges.	70

Erörtern von Erklärungen historischer Sachverhalte (Erörterung)			
Prüfungsleistung	Die Prüflinge ...	AFB	%
Bereich B	<p>– verbinden ihre Aussagen zu einem inhaltlich kohärenten und sinnvoll strukturierten Fachaufsatz, der sich auf die übergreifende Aufgabenstellung bezieht und an den Anforderungen der Aufgabenart orientiert.</p> <p>Dazu gehören:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vorlegen einer klar erkennbaren und nachvollziehbaren Gedankenführung, die sich an der übergreifenden Aufgabenstellung orientiert • sinnvolles Anwenden eines geübten Verfahrens der Erörterung • angemessenes Einbeziehen formaler Aspekte (z. B. Autorenschaft, Textsorte, Veröffentlichungszeit, Adressatenkreis) • Bezeichnen notwendiger historischer Sachverhalte fachlich korrekt <ul style="list-style-type: none"> ◦ Verwenden im Unterricht erarbeiteter Fachbegriffe ◦ Anwenden auf Ursachen, Wirkungen und Bedingungen historischer Entwicklungen oder Strukturen ◦ Anwenden auf das Handeln beteiligter Akteure und deren Anteil am Geschehen (z. B. Personen, Gruppen, Institutionen) • kritisches und überzeugendes Auseinandersetzen mit gegebenen Erklärungen historischer Sachverhalte • Verwenden einer fachlich angemessenen Sprache • angemessenes und formal korrektes Integrieren von Belegen oder Zitaten 		
		ges.	30

STRUKTUR DER BEWERTUNGSHINWEISE

Lehrkräfte erhalten mit den Prüfungsunterlagen auch Bewertungshinweise.

Funktion	<ul style="list-style-type: none"> landesweit gleichwertige Einschätzung von Prüfungsleistungen ermöglichen Grundlage für die Erwartungshorizonte, die für jedes geschriebene Thema an der Schule zu erstellen sind
Bestandteile	<ul style="list-style-type: none"> erwartete Prüfungsleistungen, die auf Themen und Anforderungsbereiche bezogen sind: Bereich A: drei erwartete Prüfungsleistungen (AFB I, II und III) Bereich B: eine erwartete Prüfungsleistung (AFB I-III) Bewertungskriterien für die im Fachaufsatz gezeigten Prüfungsleistungen: beziehen sich auf die landesweit vorgegebenen erwarteten Prüfungsleistungen werden für 11 bzw. 05 Notenpunkte ausgewiesen. Zuordnung von Teilaufgaben zu Anforderungsbereichen sowie prozentuale Gewichtung der AFB und Teilaufgaben

Abbildung 6: Funktion und Bestandteile der Bewertungshinweise

Thema x: ...? (Erörterung)

Bereich A

Erwartete Prüfungsleistungen	Bewertungskriterien	
	gut (11 Notenpunkte)	ausreichend (05 Notenpunkte)
Die Prüflinge geben aufgabenbezogen die gegebenen Erklärungen historischer Sachverhalte vollständig sowie korrekt wieder.		
Operationalisierung (Erste Teilaufgabe)	Der Prüfling	Der Prüfling
<ul style="list-style-type: none"> – Angeben ... – Verweisen, dass ... – Aufzeigen der Argumente zu ... <ul style="list-style-type: none"> • Notwendige Aspekte: <ul style="list-style-type: none"> ◦ Blick auf ... ◦ Auflösen des ... (z. B. ...) ◦ Ausbildung von ... ◦ Vorbildwirkung für ... – Angeben der Auffassung, dass ... <ul style="list-style-type: none"> • Möglicher Bezugspunkt: <ul style="list-style-type: none"> ◦ spezifische Maßstäbe für ... – Ausweisen als ... – Verweisen auf ... 	<ul style="list-style-type: none"> – gibt die relevanten Argumente richtig und in vollem Umfang wieder. 	<ul style="list-style-type: none"> – gibt relevante Argumente nur in Teilen korrekt wieder, ohne den Sinn der Darstellung zu verfälschen.
AFB I/21 %		

Abbildung 7: Struktur der Bewertungshinweise

Verbindliche Vorgaben:

beschriebene Prüfungsleistung in Spalte Operationalisierung

- Anstriche (Beginn mit substantivierten Verben), zusätzlich die unter
 - Notwendige stehende
 - Untersetzung 1
 - Untersetzung 2 usw.

Im Erwartungshorizont an der Schule können vor dem Hintergrund des erteilten Unterrichts verpflichtende Angaben auch ergänzt werden.

Ergänzende Vorgaben:

die unter

- Mögliche stehende
 - Untersetzung 1
 - Untersetzung 2 usw.

sowie alle Angaben mit (z. B.)

Im Erwartungshorizont an der Schule können vor dem Hintergrund des erteilten Unterrichts ergänzende Vorgaben als notwendig erklärt, ergänzt, variiert oder gestrichen werden.

Vorgaben, von denen nur mit Begründung abgewichen werden kann:

- Zuordnung der Leistungen zu AFB
- Gewichtung der AFB

Bereich A

Erwartete Prüfungsleistungen	Bewertungskriterien	
	gut (11 Notenpunkte)	ausreichend (05 Notenpunkte)
Beschreibung der von den Prüflingen erwarteten Prüfungsleistung		
Operationalisierung		
– Welche Leistung wird – bezogen auf die jeweils erwartete Prüfungsleistung – bei der Bearbeitung der zugehörigen Teilaufgabe verlangt? (Bereich A) bzw. – Welche Leistung wird – bezogen auf die jeweils erwartete Prüfungsleistung – durchgängig verlangt? (Bereich B)	– Wie kann die im Fachaufsatz erkennbare Leistung im Vgl. zur erwarteten Prüfungsleistung eingeschätzt werden? → Orientierung an 11 Notenpunkten	– Wie kann die im Fachaufsatz erkennbare Leistung im Vgl. zur erwarteten Prüfungsleistung eingeschätzt werden? → Orientierung an 05 Notenpunkten
AFB .../... %		

BEWERTUNGSKRITERIEN

QUELLENINTERPRETATION Bereich A					
15-13 Notenpunkte	12-10 Notenpunkte	09-07 Notenpunkte	06-04 Notenpunkte	03-01 Notenpunkte	00 Notenpunkte
Die Prüflinge geben aufgabenbezogen Quelleninhalte in notwendigem Umfang sowie korrekt wieder. Der Prüfling					
– gibt die relevanten Quelleninhalte sehr präzise und in vollem Umfang wieder.	– gibt die relevanten Quelleninhalte richtig und in vollem Umfang wieder.	– gibt die relevanten Quelleninhalte in hinreichendem Umfang und im Wesentlichen korrekt wieder.	– gibt relevante Quelleninhalte nur in Teilen korrekt wieder, ohne den Sinn der Quelle zu verfälschen.	– gibt lediglich punktuell Quelleninhalte wieder, erfasst den Sinn der Quelle nur stark eingeschränkt.	– gibt unpassende oder keine Quelleninhalte wieder oder erfasst den Sinn der Quelle nicht.
Die Prüflinge erschließen aufgabenbezogen unter Heranziehen von Fachwissen zum historischen Kontext Quellen und stellen dabei kausale, strukturelle oder zeitliche Zusammenhänge her. Der Prüfling					
– arbeitet in besonderem Maße fundiert und sehr differenziert historischen Sinn aus Quellen heraus, – stellt sehr präzise nachvollziehbare Zusammenhänge zwischen Quelleninhalten her, – zieht sehr souverän und komplex historischen Kontext heran, um Quelleninhalte zu erklären.	– arbeitet vollständig und korrekt historischen Sinn aus Quellen heraus, – stellt in vollem Maße nachvollziehbare Zusammenhänge zwischen Quelleninhalten her, – zieht überzeugend und umfassend historischen Kontext heran, um Quelleninhalte zu erklären.	– arbeitet weitgehend vollständig und zutreffend historischen Sinn aus Quellen heraus, – stellt im Allgemeinen nachvollziehbare Zusammenhänge zwischen Quelleninhalten her, – zieht im Wesentlichen zutreffend und hinreichend historischen Kontext heran, um Quelleninhalte zu erklären.	– arbeitet unvollständig, aber im Ganzen noch akzeptabel historischen Sinn aus Quellen heraus, – stellt nur teilweise nachvollziehbare Zusammenhänge zwischen Quelleninhalten her, – zieht in Teilen noch korrekt historischen Kontext in noch ausreichendem Umfang heran, um Quelleninhalte zu erklären.	– arbeitet kaum erkennbar oder mit starken Mängeln historischen Sinn aus Quellen heraus, – stellt kaum nachvollziehbare/fehlerhafte Zusammenhänge zwischen Quelleninhalten her, – zieht historischen Kontext sporadisch und fehlerhaft heran, um Quelleninhalte zu erklären.	– arbeitet falschen oder keinen historischen Sinn aus Quellen heraus, – stellt falsche/keine Zusammenhänge zwischen Quelleninhalten her, – zieht historischen Kontext falsch oder gar nicht heran.
Die Prüflinge formulieren aufgabenbezogen auf Grundlage ihrer Analyseergebnisse in notwendigem Umfang und nachvollziehbar eigene Begründungen, Folgerungen, Deutungen oder Wertungen. Der Prüfling					
– urteilt in besonderem Maße plausibel und begründet.	– urteilt plausibel und nachvollziehbar begründet.	– urteilt im Wesentlichen plausibel und noch nachvollziehbar begründet.	– urteilt ansatzweise plausibel und in Teilen begründet.	– urteilt überwiegend nicht plausibel, seine Begründungen sind stark eingeschränkt und nur partiell nachvollziehbar.	– urteilt nicht bzw. nicht nachvollziehbar.

QUELLENINTERPRETATION
Bereich B

15-13 Notenpunkte	12-10 Notenpunkte	09-07 Notenpunkte	06-04 Notenpunkte	03-01 Notenpunkte	00 Notenpunkte
Die Prüflinge verbinden ihre Aussagen zu einem inhaltlich kohärenten und sinnvoll strukturierten Fachaufsatz, der sich auf die übergreifende Aufgabenstellung bezieht und an den Anforderungen der Aufgabenart orientiert. Der Prüfling					
<ul style="list-style-type: none"> – legt eine sehr klar erkenn- und nachvollziehbare Gedankenführung vor, die sich auf die übergeordnete Aufgabe bezieht, – wendet ein geübtes Verfahren der Quelleninterpretation sehr gelungen an, – bezieht sehr treffend und sehr umfassend formale Quellenmerkmale ein, – bezeichnet historische Sachverhalte durchgängig korrekt und sehr treffend, – entwickelt eine sehr kritische und äußerst überzeugende Stellungnahme, – verwendet sehr präzise fachlich angemessene Sprache, – integriert Belege/Zitate durchgängig sehr angemessen und formal korrekt im Sinne der Aussageabsicht. 	<ul style="list-style-type: none"> – legt eine klar erkenn- und nachvollziehbare Gedankenführung vor, die sich auf die übergeordnete Aufgabe bezieht, – wendet ein geübtes Verfahren der Quelleninterpretation korrekt an, – bezieht treffend und vollständig formale Quellenmerkmale ein, – bezeichnet historische Sachverhalte korrekt und treffend, – entwickelt eine kritische und überzeugende Stellungnahme, – verwendet präzise fachlich angemessene Sprache, – integriert Belege/Zitate angemessen und formal korrekt im Sinne der Aussageabsicht. 	<ul style="list-style-type: none"> – legt eine im Wesentlichen erkenn- und nachvollziehbare Gedankenführung vor, die sich auf die übergeordnete Aufgabe bezieht, – wendet ein geübtes Verfahren der Quelleninterpretation im Allgemeinen korrekt an, – bezieht im Wesentlichen treffend und weitgehend vollständig formale Quellenmerkmale ein, – bezeichnet historische Sachverhalte im Allgemeinen korrekt und meist treffend, – entwickelt eine im Allgemeinen kritische und überzeugende Stellungnahme, – verwendet im Wesentlichen fachlich angemessene Sprache, – integriert Belege/Zitate hinreichend angemessen und überwiegend formal korrekt im Sinne der Aussageabsicht. 	<ul style="list-style-type: none"> – legt eine in Teilen noch erkenn- und nachvollziehbare Gedankenführung vor, die sich auf die übergeordnete Aufgabe bezieht, – wendet ein geübtes Verfahren der Quelleninterpretation im Ganzen noch angemessen an, – bezieht im Ganzen noch zutreffend und in Teilen formale Quellenmerkmale ein, – bezeichnet historische Sachverhalte in Teilen korrekt und im Ganzen noch treffend, – entwickelt eine im Ansatz noch kritische und nachvollziehbare Stellungnahme, – verwendet ansatzweise fachlich angemessene Sprache, – integriert Belege/Zitate ansatzweise angemessen und in Teilen formal korrekt im Sinne der Aussageabsicht. 	<ul style="list-style-type: none"> – legt eine kaum nachvollziehbare Gedankenführung vor, die sich auf die übergeordnete Aufgabe bezieht, – wendet ein geübtes Verfahren der Quelleninterpretation nur stark eingeschränkt an, – bezieht formale Quellenmerkmale kaum oder mit häufigen Mängeln ein, – bezeichnet historische Sachverhalte mit großen Mängeln, – entwickelt eine weitgehend unkritische und überwiegend nicht nachvollziehbare Stellungnahme, – verwendet selten fachlich angemessene Sprache, – integriert Belege/Zitate inhaltlich unpassend für die Aussageabsicht und mit erheblichen formalen Mängeln. 	<ul style="list-style-type: none"> – legt keine nachvollziehbare Gedankenführung vor, die sich auf die übergeordnete Aufgabe bezieht, – wendet ein geübtes Verfahren der Quelleninterpretation nicht oder falsch an, – bezieht formale Quellenmerkmale nicht oder falsch ein, – bezeichnet historische Sachverhalte nicht oder falsch, – entwickelt eine unkritische oder falsche Stellungnahme, – verwendet keine fachlich angemessene Sprache, – integriert Belege/Zitate inhaltlich und formal nicht oder falsch.

ERÖRTERUNG
Bereich A

15-13 Notenpunkte	12-10 Notenpunkte	09-07 Notenpunkte	06-04 Notenpunkte	03-01 Notenpunkte	00 Notenpunkte
Die Prüflinge geben aufgabenbezogen die gegebenen Erklärungen historischer Sachverhalte vollständig sowie korrekt wieder. Der Prüfling					
– gibt die relevanten Argumente sehr präzise und in vollem Umfang wieder.	– gibt die relevanten Argumente richtig und in vollem Umfang wieder.	– gibt die relevanten Argumente in hinreichendem Umfang und im Wesentlichen korrekt wieder.	– gibt relevante Argumente nur in Teilen korrekt wieder, ohne den Sinn der Darstellung zu verfälschen.	– gibt lediglich punktuell Argumente wieder, erfasst den Sinn der Darstellung nur stark eingeschränkt.	– gibt unpassende oder keine Inhalte der Darstellung wieder oder erfasst den Sinn der Darstellung nicht.
Die Prüflinge analysieren aufgabenbezogen unter Heranziehen von Fachwissen zum historischen Kontext in notwendigem Maße und kritisch die Plausibilität der gegebenen Erklärungen. Der Prüfling					
– untersucht in besonderem Maße schlüssig die Plausibilität der gegebenen Erklärungen, – zieht sehr souverän und komplex historischen Kontext heran, um gegebene Erklärungen einzuschätzen.	– untersucht schlüssig die Plausibilität der gegebenen Erklärungen, – zieht überzeugend und umfassend historischen Kontext heran, um gegebene Erklärungen einzuschätzen.	– untersucht weitgehend schlüssig die Plausibilität der gegebenen Erklärungen, – zieht im Wesentlichen zutreffend und hinreichend historischen Kontext heran, um gegebene Erklärungen einzuschätzen.	– untersucht im Ganzen noch nachvollziehbar die Plausibilität der gegebenen Erklärungen, – zieht in Teilen noch korrekt historischen Kontext in noch ausreichendem Umfang heran, um gegebene Erklärungen einzuschätzen.	– untersucht nur vereinzelt nachvollziehbar die Plausibilität der gegebenen Erklärungen, – zieht historischen Kontext sporadisch und fehlerhaft heran, um gegebene Erklärungen einzuschätzen.	– untersucht nicht oder falsch die Plausibilität der gegebenen Erklärungen, – zieht historischen Kontext falsch oder gar nicht heran.
Die Prüflinge formulieren aufgabenbezogen auf Grundlage ihrer Analyseergebnisse in notwendigem Umfang und nachvollziehbar eigene Begründungen, Folgerungen, Deutungen oder Wertungen. Der Prüfling					
– urteilt in besonderem Maße plausibel und begründet.	– urteilt plausibel und nachvollziehbar begründet.	– urteilt im Wesentlichen plausibel und noch nachvollziehbar begründet.	– urteilt ansatzweise plausibel und in Teilen begründet.	– urteilt überwiegend nicht plausibel, seine Begründungen sind stark eingeschränkt und nur partiell nachvollziehbar.	– urteilt nicht bzw. nicht nachvollziehbar.

ERÖRTERUNG
Bereich B

15-13 Notenpunkte	12-10 Notenpunkte	09-07 Notenpunkte	06-04 Notenpunkte	03-01 Notenpunkte	00 Notenpunkte
Die Prüflinge verbinden ihre Aussagen zu einem inhaltlich kohärenten und sinnvoll strukturierten Fachaufsatz, der sich auf die übergreifende Aufgabenstellung bezieht und an den Anforderungen der Aufgabenart orientiert. Der Prüfling					
<ul style="list-style-type: none"> – legt eine sehr klar erkenn- und nachvollziehbare Gedankenführung vor, die sich auf die übergeordnete Aufgabe bezieht, – wendet ein geübtes Verfahren des Erörterns von Erklärungen historischer Sachverhalte sehr gelungen an, – bezieht sehr treffend und vollständig formale Aspekte ein, – bezeichnet hist. Sachv. durchgängig korrekt und sehr treffend, – setzt sich mit Erklärungen in besonderem Maße kritisch und äußerst treffend auseinander, – verwendet sehr präzise fachlich angemessene Sprache, – integriert Belege/Zitate durchgängig sehr angemessen und formal korrekt. 	<ul style="list-style-type: none"> – legt eine klar erkenn- und nachvollziehbare Gedankenführung vor, die sich auf die übergeordnete Aufgabe bezieht, – wendet ein geübtes Verfahren des Erörterns von Erklärungen historischer Sachverhalte korrekt an, – bezieht treffend und vollständig formale Aspekte ein, – bezeichnet historische Sachverhalte korrekt und treffend, – setzt sich mit Erklärungen kritisch und treffend auseinander, – verwendet präzise fachlich angemessene Sprache, – integriert Belege/Zitate angemessen und formal korrekt. 	<ul style="list-style-type: none"> – legt eine im Wesentlichen erkenn- und nachvollziehbare Gedankenführung vor, die sich auf die übergeordnete Aufgabe bezieht, – wendet ein geübtes Verfahren des Erörterns von Erklärungen historischer Sachverhalte im Allgemeinen korrekt an, – bezieht im Wesentlichen treffend und vollständig formale Merkmale ein, – bezeichnet hist. Sachv. im Allgemeinen korrekt und meist treffend, – setzt sich mit Erklärungen im Allgemeinen kritisch und treffend auseinander, – verwendet im Wesentlichen fachlich angemessene Sprache, – integriert Belege/Zitate hinreichend angemessen und überwiegend formal korrekt. 	<ul style="list-style-type: none"> – legt eine in Teilen noch erkenn- und nachvollziehbare Gedankenführung vor, die sich auf die übergeordnete Aufgabe bezieht, – wendet ein geübtes Verfahren des Erörterns von Erkl. hist. Sachverhalte im Ganzen noch angemessen an, – bezieht im Ganzen noch zutreffend bzw. nur in Teilen korrekt formale Aspekte ein, – bezeichnet hist. Sachv. in Teilen korrekt und im Ganzen noch treffend, – setzt sich mit Erklärungen nur in Teilen kritisch und treffend auseinander, – verwendet ansatzweise fachlich angemessene Sprache, – integriert Belege/Zitate ansatzweise angemessen und in Teilen formal korrekt. 	<ul style="list-style-type: none"> – legt eine kaum nachvollziehbare Gedankenführung vor, die sich auf die übergeordnete Aufgabe bezieht, – wendet ein geübtes Verfahren des Erörterns von Erkl. hist. Sachverhalte nur stark eingeschränkt an, – bezieht kaum erkennbar oder mit starken Mängeln formale Aspekte ein, – bezeichnet historische Sachverhalte mit großen Mängeln, – setzt sich mit Erklärungen weitgehend unkritisch und überwiegend nicht nachvollziehbar auseinander, – verwendet selten fachlich angemessene Sprache, – integriert Belege/Zitate inhaltlich unpassend und mit erheblichen formalen Mängeln. 	<ul style="list-style-type: none"> – legt keine nachvollziehbare Gedankenführung vor, die sich auf die übergeordnete Aufgabe bezieht, – wendet ein geübtes Verfahren des Erörterns von Erklärungen historischer Sachverhalte nicht oder falsch an, – bezieht formale Aspekte nicht oder falsch ein, – bezeichnet historische Sachverhalte nicht oder falsch, – setzt sich mit Erklärungen unkritisch oder falsch auseinander, – verwendet keine fachlich angemessene Sprache, – integriert Belege/Zitate inhaltlich und formal nicht oder falsch.

DARSTELLUNG Bereich A					
15-13 Notenpunkte	12-10 Notenpunkte	09-07 Notenpunkte	06-04 Notenpunkte	03-01 Notenpunkte	00 Notenpunkte
Die Prüflinge beschreiben aufgabenbezogen in hinreichendem Maße einen Ausgangspunkt und/oder eine Ausgangssituation für ihre Darstellung. Der Prüfling					
– beschreibt die notwendigen historischen Sachverhalte in besonderem Maße detailliert und in sehr angemessenem Umfang.	– beschreibt die notwendigen historischen Sachverhalte detailliert und in angemessenem Umfang.	– beschreibt die notwendigen historischen Sachverhalte hinreichend detailliert und in nahezu angemessenem Umfang.	– beschreibt die notwendigen historischen Sachverhalte trotz einzelner Mängel im Ganzen noch zutreffend.	– beschreibt die notwendigen historischen Sachverhalte mit häufigen Mängeln.	– beschreibt die notwendigen historischen Sachverhalte nicht oder falsch.
Die Prüflinge wählen aufgabenbezogen geeignete historische Sachverhalte aus, erklären diese und beziehen sie sinnbildend aufeinander. Der Prüfling					
– zieht besonders überzeugend historische Sachverhalte heran, – erklärt historische Sachverhalte durchgängig und sehr gut nachvollziehbar, – bezieht historische Sachverhalte sehr überzeugend und sinnbildend aufeinander.	– zieht in notwendigem Umfang historische Sachverhalte heran, – erklärt historische Sachverhalte nachvollziehbar, – bezieht historische Sachverhalte überzeugend und sinnbildend aufeinander.	– zieht im Wesentlichen überzeugend historische Sachverhalte heran, – erklärt historische Sachverhalte im Allgemeinen nachvollziehbar, – bezieht historische Sachverhalte im Wesentlichen überzeugend und sinnbildend aufeinander.	– zieht lückenhaft und teilweise mit Mängeln historische Sachverhalte heran, – erklärt historische Sachverhalte im Großen und Ganzen noch nachvollziehbar, – bezieht historische Sachverhalte in Teilen überzeugend und ansatzweise sinnbildend aufeinander.	– zieht kaum erkennbar oder mit starken Mängeln historische Sachverhalte heran, – erklärt historische Sachverhalte nur punktuell und fehlerhaft, – bezieht historische Sachverhalte kaum überzeugend und wenig sinnbildend aufeinander.	– zieht keine oder falsche historische Sachverhalte heran, – erklärt historische Sachverhalte nicht oder falsch, – bezieht historische Sachverhalte nicht oder falsch aufeinander.
Die Prüflinge formulieren aufgabenbezogen auf der Grundlage der eigenen Ausführungen in notwendigem Umfang und nachvollziehbar eigene Begründungen, Folgerungen, Deutungen oder Wertungen. Der Prüfling					
– urteilt in besonderem Maße plausibel und begründet.	– urteilt plausibel und nachvollziehbar begründet.	– urteilt im Wesentlichen plausibel und noch nachvollziehbar begründet.	– urteilt ansatzweise plausibel und in Teilen begründet.	– urteilt überwiegend nicht plausibel, seine Begründungen sind stark eingeschränkt und nur partiell nachvollziehbar.	– urteilt nicht bzw. nicht nachvollziehbar.

DARSTELLUNG Bereich B					
15-13 Notenpunkte	12-10 Notenpunkte	09-07 Notenpunkte	06-04 Notenpunkte	03-01 Notenpunkte	00 Notenpunkte
Die Prüflinge verbinden ihre Aussagen zu einem inhaltlich kohärenten und sinnvoll strukturierten Fachaufsatz, der sich auf die übergreifende Aufgabenstellung bezieht und an den Anforderungen der Aufgabenart orientiert. Der Prüfling					
<ul style="list-style-type: none"> – legt eine sehr klar erkenn- und nachvollziehbare Gedankenführung vor, die sich auf die übergeordnete Aufgabe bezieht, – wendet ein geübtes Verfahren des Darstellens historischer Sachverhalte sehr gelungen an, – berücksichtigt sehr präzise den räumlichen und zeitlichen Rahmen, – setzt die Sachverhalte sehr treffend in ein zeitliches Verhältnis zueinander, – weist historischen Sachverhalten sehr gut nachvollziehbare Verlaufsformen zu, – ordnet seinen Aussagen sehr angemessene Triftigkeitsgrade zu. 	<ul style="list-style-type: none"> – legt eine klar erkenn- und nachvollziehbare Gedankenführung vor, die sich auf die übergeordnete Aufgabe bezieht, – wendet ein geübtes Verfahren des Darstellens historischer Sachverhalte korrekt an, – berücksichtigt präzise den räumlichen und zeitlichen Rahmen, – setzt die Sachverhalte treffend in ein zeitliches Verhältnis zueinander, – weist historischen Sachverhalten nachvollziehbare Verlaufsformen zu, – ordnet seinen Aussagen angemessene Triftigkeitsgrade zu. 	<ul style="list-style-type: none"> – legt eine im Wesentlichen erkenn- und nachvollziehbare Gedankenführung vor, die sich auf die übergeordnete Aufgabe bezieht, – wendet ein geübtes Verfahren des Darstellens historischer Sachverhalte im Allgemeinen korrekt an, – berücksichtigt im Allgemeinen den räumlichen und zeitlichen Rahmen, – setzt die Sachverhalte hinreichend in ein zeitliches Verhältnis zueinander, – weist historischen Sachverhalten im Allgemeinen nachvollziehbare Verlaufsformen zu, – ordnet seinen Aussagen im Allgemeinen angemessene Triftigkeitsgrade zu. 	<ul style="list-style-type: none"> – legt eine in Teilen noch erkenn- und nachvollziehbare Gedankenführung vor, die sich auf die übergeordnete Aufgabe bezieht, – wendet ein geübtes Verfahren des Darstellens historischer Sachverhalte im Ganzen noch angemessen an, – berücksichtigt in Teilen den räumlichen und zeitlichen Rahmen, – setzt die Sachverhalte in Teilen in ein zeitliches Verhältnis zueinander, – weist historischen Sachverhalten ansatzweise nachvollziehbare Verlaufsformen zu, – ordnet seinen Aussagen in Teilen angemessene Triftigkeitsgrade zu. 	<ul style="list-style-type: none"> – legt eine kaum nachvollziehbare Gedankenführung vor, die sich auf die übergeordnete Aufgabe bezieht, – wendet ein geübtes Verfahren des Darstellens historischer Sachverhalte nur stark eingeschränkt an, – berücksichtigt kaum den räumlichen und zeitlichen Rahmen, – setzt die Sachverhalte nur punktuell in ein zeitliches Verhältnis zueinander, – weist historischen Sachverhalten selten nachvollziehbare Verlaufsformen zu, – ordnet seinen Aussagen kaum angemessene Triftigkeitsgrade zu. 	<ul style="list-style-type: none"> – legt keine nachvollziehbare Gedankenführung vor, die sich auf die übergeordnete Aufgabe bezieht, – wendet ein geübtes Verfahren des Darstellens historischer Sachverhalte nicht oder falsch an, – berücksichtigt den räumlichen und zeitlichen Rahmen nicht oder falsch, – setzt die Sachverhalte nicht oder falsch in ein zeitliches Verhältnis zueinander, – weist historischen Sachverhalten keine oder nicht nachvollziehbare Verlaufsformen zu, – ordnet seinen Aussagen keine/nicht angemessene Triftigkeitsgrade zu.

Informationen zu den schriftlichen Abiturprüfungen Geschichte in Sachsen-Anhalt
(Fassung vom 25.9.2018)

DARSTELLUNG Bereich B					
15-13 Notenpunkte	12-10 Notenpunkte	09-07 Notenpunkte	06-04 Notenpunkte	03-01 Notenpunkte	00 Notenpunkte
<ul style="list-style-type: none"> – stützt ggf. seine Aussagen mit gegebenem Material überaus treffend, – bezeichnet historische Sachverhalte durchgängig korrekt und sehr treffend, – verwendet sehr präzise fachlich angemessene Sprache. 	<ul style="list-style-type: none"> – stützt ggf. seine Aussagen mit gegebenem Material treffend, – bezeichnet historische Sachverhalte korrekt und treffend, – verwendet präzise fachlich angemessene Sprache. 	<ul style="list-style-type: none"> – stützt ggf. seine Aussagen mit gegebenem Material im Allgemeinen treffend, – bezeichnet historische Sachverhalte im Allgemeinen korrekt und meist treffend, – verwendet im Wesentlichen fachlich angemessene Sprache. 	<ul style="list-style-type: none"> – stützt ggf. seine Aussagen mit gegebenem Material in Teilen treffend, – bezeichnet historische Sachverhalte in Teilen korrekt und im Ganzen noch treffend, – verwendet ansatzweise fachlich angemessene Sprache. 	<ul style="list-style-type: none"> – stützt ggf. seine Aussagen mit gegebenem Material selten plausibel, – bezeichnet historische Sachverhalte mit großen Mängeln, – verwendet selten fachlich angemessene Sprache. 	<ul style="list-style-type: none"> – stützt ggf. seine Aussagen mit gegebenem Material nicht oder nicht plausibel, – bezeichnet historische Sachverhalte nicht oder falsch, – verwendet keine fachlich angemessene Sprache.

HINWEISE ZU DEN VERWENDETEN BEGRIFFEN

Anforderungsbereich (AFB)	Anforderungsbereiche beschreiben auf drei Niveaus Erwartungen an das Leistungsvermögen von Prüflingen. (vgl. EPA, S. 9-13)															
Anforderungssituation	Anforderungssituationen dienen dem Nachweis von Kompetenzen. Deshalb erhalten Prüflinge die Möglichkeit, Denkopoperationen bzw. Handlungen auszuführen, „die sich auf das Bearbeiten von Problemen beziehen und im Kern eine Lösung erwarten lassen.“ (GSB, S. 9)															
Aufgabenart	<p>Aufgabenarten bezeichnen gleiche oder ähnliche Anforderungen und sind in den EPA Geschichte beschrieben. (vgl. EPA, S. 15-19)</p> <table border="0" style="width: 100%; text-align: center;"> <tr> <td style="border-right: 1px solid black; padding: 5px;">Interpretieren von Quellen</td> <td style="border-right: 1px solid black; padding: 5px;">Erörtern von Erklärungen historischer Sachverhalte</td> <td style="padding: 5px;">Darstellen historischer Sachverhalte</td> </tr> <tr> <td style="border-right: 1px solid black;">↓</td> <td style="border-right: 1px solid black;">↓</td> <td>↓</td> </tr> <tr> <td colspan="3" style="padding: 5px;">Der FLP greift diese Aufgabenarten in der Beschreibung seiner Kompetenzbereiche auf. (vgl. FLP, S. 4-8)</td> </tr> <tr> <td style="border-right: 1px solid black;">↓</td> <td style="border-right: 1px solid black;">↓</td> <td>↓</td> </tr> <tr> <td style="border-right: 1px solid black; padding: 5px;">Interpretations- kompetenz</td> <td style="border-right: 1px solid black; padding: 5px;">geschichtskulturelle Kompetenz</td> <td style="padding: 5px;">narrative Kompetenz</td> </tr> </table>	Interpretieren von Quellen	Erörtern von Erklärungen historischer Sachverhalte	Darstellen historischer Sachverhalte	↓	↓	↓	Der FLP greift diese Aufgabenarten in der Beschreibung seiner Kompetenzbereiche auf. (vgl. FLP, S. 4-8)			↓	↓	↓	Interpretations- kompetenz	geschichtskulturelle Kompetenz	narrative Kompetenz
Interpretieren von Quellen	Erörtern von Erklärungen historischer Sachverhalte	Darstellen historischer Sachverhalte														
↓	↓	↓														
Der FLP greift diese Aufgabenarten in der Beschreibung seiner Kompetenzbereiche auf. (vgl. FLP, S. 4-8)																
↓	↓	↓														
Interpretations- kompetenz	geschichtskulturelle Kompetenz	narrative Kompetenz														
Grundsatzband	Der Lehrplan in Sachsen-Anhalt besteht aus dem Grundsatzband und den einzelnen Fachlehrplänen. Der Grundsatzband stellt u. a. dar, über welche Schlüsselkompetenzen die Schülerinnen und Schüler mit dem Erreichen der Allgemeinen Hochschulreife verfügen sollen. Darüber hinaus werden allgemeine Anforderungen an die Kompetenzentwicklung sowie an die Gestaltung schulinterner Planungen verdeutlicht.															
Kompetenz	Kompetenzen sind auf Wissen begründete Fähigkeiten und Fertigkeiten, die eine erfolgreiche Bewältigung bestimmter Anforderungssituationen ermöglichen.															
Narration/ narrativ/ narrativieren	Narrativ vorzugehen heißt, historischen Sachverhalten eine bestimmte Bedeutung innerhalb des historischen Geschehens zuzuweisen, statt sie nur zu benennen oder aneinanderzureihen.															
Operator	Operatoren signalisieren, welche Tätigkeiten beim Bearbeiten von Prüfungsaufgaben erwartet werden. Sie sind in den EPA Geschichte aufgelistet und erklärt. (vgl. EPA, S. 12-14) Die Operatoren „Interpretieren“, „Erörtern“ und „Darstellen“ haben integrierenden Charakter und verlangen Leistungen in allen drei Anforderungsbereichen. Alle anderen Operatoren werden in den EPA einem Anforderungsbereich zugeordnet.															
Sinnbildung/ Sinn bilden	Bei der historischen Sinnbildung werden historische Sachverhalte so miteinander verbunden und erklärt, dass eine nachvollziehbare Aussage zu historischen Ereignissen, Prozessen und Strukturen entsteht.															

RECHTLICHE GRUNDLAGEN FÜR DIE ABITURPRÜFUNGEN

KMK	Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe und der Abiturprüfung. (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.07.1972 i. d. F. vom 15.02.2018): Einheitliche Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung Geschichte (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 1.12.1989):
Sachsen-Anhalt	Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt Verordnung über die gymnasiale Oberstufe (Oberstufenverordnung) vom 3. Dezember 2013 Vorbereitung und Durchführung der Abiturprüfung (RdErl. des MK vom 17.1.2001) Kultusministerium Sachsen-Anhalt (Hrsg.): Lehrplan Gymnasium/Fachgymnasium. Kompetenzentwicklung und Unterrichtsqualität. Grundsatzband. Magdeburg 2014 Bildungsministerium Sachsen-Anhalt (Hrsg.): Fachlehrplan Gymnasium Geschichte. Magdeburg 2016